

office@legal.at

Dr. Karin Wessely Rechtsanwältin

Reinprechtsdorferstr. 62
A-1050 Wien

Tel (01) 548 42 24
Fax (01) 548 42 24-24
mobil 0680 5484224

mail: office@legal.at
web: www.legal.at

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
REKOMMANDIERT

Wien, am 18.01.2005

DRINGEND; bitte sofort an die TKK weiter leiten

Antragstellerin: eTel Austria AG
Thomas A. Edison Str. 1
7000 Eisenstadt

vertreten durch: Dr. Karin Wessely
Rechtsanwältin
Reinprechtsdorferstraße 62
1050 Wien
CUID R136772

→ ARF

RTR - GmbH					
GZ: 2005 / 1 / Fu					
eingel. am: 20. Jan. 2005 20.1.					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

Antrag
MIT ZUSTIMMUNG VON BroadNet Austria GmbH
auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

Vollmacht erteilt
1-fach

Antrag erfolgt mit Zustimmung der BroadNet Austria GmbH!

Hintergrund und Gegenstand des vorliegenden Antrages

Mit Bescheid vom 16.2.2001 (RFQZ 5/00-34) hat die TTK BroadNet Austria GmbH (im folgenden Broadnet), Dr. Karl Lueger Ring 12, 1010 Wien, Frequenzen für Richtfunkverteilsysteme im Frequenzbereich 26 GHz zugeteilt, uzw 2x112 MHz aus den Frequenzbereichen 24,633-24, 745/25,641-25,753 GHz. Das sind Kanäle 4-7 entsprechend dem Kanalraster gem CEPT-Empfehlung T/R 13-02 Annex B für einen Trägerfrequenzabstand von 28 MHz.

eTel Austria AG (im folgenden eTel) ist in Vertragsverhandlungen mit Broadnet getreten, um die Nutzungsrechte an den zugeteilten Frequenzen zu erwerben. Gemäß der Vereinbarung zwischen eTel und Broadnet erwirbt eTel die Frequenznutzungsrechte genau in jener (insb auch technischen Form), wie sie bescheidmäßig Broadnet eingeräumt wurden. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen unverändert bleiben. Die Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung der Regulierungsbehörde.

1. Rechtsgrundlage der Überlassung der Frequenznutzungsrechte

Gem § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Frequenznutzungsrechten der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Überlassung der Frequenznutzungsrechte liegen vor.

Technische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von eTel im bisherigen Umfang ausgeübt werden wird. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen, eTel erwirbt das Nutzungsrecht unverändert, so wie es Broadnet eingeräumt wurde.

Die verfahrensgegenständliche Überlassung hat schließlich keine nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb. eTel besitzt bislang keine Nutzungsrechte an Frequenzen für Richtfunkverteilsysteme, ist mit anderen Anbietern in diesem Bereich nicht verflochten und kann ein Markteintritt von eTel somit keine Verringerung des Wettbewerbs bedeuten. Die Überlassung führt nicht dazu, dass ein Betreiber über eine bessere Frequenzausstattung im gegenständlichen Frequenzbereich verfügt (vgl TTK 15.12.2003, K 15g/00-135). Vielmehr ist Broadnet bislang mit gar keinen entsprechenden Angebot am Markt aufgetreten und wird der Eintritt von eTel sogar zu einem gesteigerten Wettbewerb führen.

2. Eintritt in die Rechte und Pflichten der Erstantragstellerin

eTel anerkennt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich sämtliche bisherigen Verfahrenshandlungen und rechtsverbindlichen Akte von Broadnet im Verfahren RFQZ. 5/00 und erklärt sich mit den daraus für sie erfließenden Pflichten vollinhaltlich einverstanden.

eTel erwirbt die Frequenznutzungsrechte genau in jener (insb auch technischen) Form, wie sie bescheidmäßig Broadnet eingeräumt wurden. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen unverändert bleiben. Die Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung der Regulierungsbehörde.

3. Antrag

Wir stellen daher nachstehenden

Antrag:

Die Telekom-Control-Kommission möge die Überlassung der mit Bescheid der TKK vom 16.2.2001 (RFQZ 5/00-34) an BroadNet Austria GmbH zugeteilten Frequenznutzungsrechte an eTel Austria AG gem § 56 Abs 1 TKG 2003 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirkung genehmigen.

eTel Austria AG

Dieser Antrag erfolgt mit Zustimmung der BroadNet Austria GmbH, Dr. Karl Lueger Ring 12, 1010 Wien, die diesen Antrag zum Zeichen ihres Einverständnisses mitunterfertigt.



BroadNet Austria GmbH